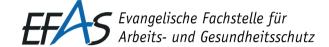




Unsere internationale Marke





Die B·A·D-Gruppe betreut mit mehr als 2.500 Experten in Deutschland und Europa 200.000 Betriebe mit 4 Millionen Beschäftigten zu den Erfolgsfaktoren Arbeitsschutz, Sicherheit, Gesundheit und Personal.

Erfolgsfaktor Arbeitsschutz

- Arbeitsmedizin
- Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung

Erfolgsfaktor Sicherheit

- Brandschutz
- Explosionsschutz
- Gefahrgutmanagement
- Gefahrstoffmanagement
- Prüfobjektmanagement
- Prüfung von Arbeitsmitteln
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
- Prüfung von Spiel- und Freizeitanlagen
- Umweltschutz
- CE-Konformitätsbewertung
- Hygiene
- BGV A3

Erfolgsfaktor Gesundheit

- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Gesundheitsförderung
- Medical-Check
- Früherkennungs-Untersuchungen
- Gutachten
- Verkehrsmedizin/Begutachtung der Fahreignung
- Reisemedizin
- Impfungen

Erfolgsfaktor Personal

- Mitarbeiter- und Führungskräfteberatung
- Telefonische Baratung Serviceline
- Coachings und Seminare
- Betriebliches Eingliederungsmanagement

Erfolgsfaktor Arbeitsschutz

Erfolgsfaktor Sicherheit Erfolgsfaktor Gesundheit Erfolgsfaktor Personal



B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Hauptgeschäftsstelle · Herbert-Rabius-Str. 1 · 53225 Bonn Telefon (08 00) 124 11 88 · Fax (02 28) 400 72-25 www.bad-gmbh.de · info@bad-gmbh.de





Herausgeber:

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Hauptgeschäftstelle Herbert-Rabius-Str. 1, 53225 Bonn

Telefon: 0228-40072-21

Fax: 0228-40072-25 Internet: www.bad-gmbh.de E-Mail: info@bad-gmbh.de

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Otto-Brenner-Str. 9 30159 Hannover Telefon: 0511-2796 640 Fax: 0511-2796 630

Internet: www.efas-online.de

Verfasserin:

Dr. Dorrit Falcke
EFAS
und
Dr. med. Peter Gülden
B·A·D-Zentrum Hannover

Stand: Dezember 2010

Copyright © B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Inhaltsverzeichnis

Arbeitsmedizin in der Kirche	4
Typische Belastungen im kirchlichen Arbeitsalltag	6
Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst	6
 Verwaltung 	8
Kindertagesstätten	10
Diakoniestationen und Pflegeheime	12
Anhang:	
 Umfang und Untersuchungsabstände von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen 	14
Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften	16

Arbeitsmedizin in der Kirche

Auch in der Arbeitswelt der Kirche (z. B. Kirchengemeinden, Friedhöfe, Kindertagesstätten, Pflegeheime) existieren vielfältige Einflüsse und Belastungen, die die Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefährden. Hierzu zählen beispielsweise Lärm, ungünstig gestaltete Arbeitsplätze, psychisch belastende Arbeitsbedingungen und Infektionskrankheiten. Um die möglichen gesundheitsgefährdenden Belastungen zu erkennen, ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes oder der Tätigkeit zu erstellen und entsprechende Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen zu veranlassen. Dabei wird er durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte) unterstützt.

Für die arbeitsmedizinische Betreuung besteht seit 1998 ein Betreuungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

Dieser Vertrag gilt für alle evangelischen Kirchengemeinden und deren unselbständige Einrichtungen sowie die Verwaltungen, Einrichtungen und Werke der Gliedkirchen der EKD, sofern diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (z. B. GmbH oder eingetragener Verein). Mit diesem Vertrag sind die arbeitsmedizinische Betreuung aller Mitarbeitenden, die vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen und die arbeitsmedizinisch notwendigen Leistungen pauschal abgedeckt. Den Einrichtungen entstehen lediglich Kosten für veranlasste Untersuchungen, die im Arbeitsschutz nicht vorgeschrieben sind.

Primäres Ziel der betriebsärztlichen Arbeit ist es, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und zu fördern.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine individuelle Aufklärung über die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit beraten. Darüber hinaus werden ihnen bei festgestellter Gefährdung Vorsorgeuntersuchungen angeboten. Die individuelle Beratung und Untersuchung sollen der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter helfen, gesundheitliche Belastungen zu minimieren und mögliche Schäden frühzeitig zu erkennen (z. B. können ungünstige Körperhaltungen zu Nacken- oder Rückenbeschwerden führen). Die Betriebsärztin und der Betriebsarzt unterliegen selbstverständlich der ärztlichen Schweigepflicht. Sie dürfen medizinische Befunde nicht weitergeben und auch keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung überprüfen.

Von besonderer Bedeutung ist die Unterstützung betrieblicher (Wieder)eingliederungsmaßnahmen für längerfristig Erkrankte, die Untersuchung der Mitarbeitenden ist hierbei Vertragsbestandteil.

Für die Beratung/Untersuchung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten (z. B. "Biostoffe Kinderbetreuung") sind serologischen Blutuntersuchungen bezüglich Masern, Mumps, Röteln, Zytomegalie und Ringelröteln sowie Keuchhusten nicht erforderlich. Sie sind deshalb nicht über den EKD-Pauschalvertrag abzurechnen. Die übrigen arbeitsmedizinisch notwendigen serologischen Blutuntersuchungen sind Vertragsbestandteil. Das Gleiche gilt für alle arbeitsmedizinisch notwendigen Impfungen (inklusive der Impfstoffkosten).

Ein weiterer Aspekt der betriebsärztlichen Tätigkeit ist die Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterinnen im Rahmen des Mutterschutzes. Neuerdings sind auch die notwendigen Immunitätsbestimmungen im Vertrag enthalten. Somit sind alle erforderlichen Leistungen (Beratung, Untersuchung und die Immunitätskontrolle der schwangeren Mitarbeiterin) Vertragsbestandteil.

Mit Einführung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) werden Vorsorgeuntersuchungen aufgeteilt in:

Pflichtuntersuchungen

- Die Teilnahme an der Untersuchung ist die Voraussetzung dafür, dass die T\u00e4tigkeit ausgef\u00fchrt werden darf.
- Die Beschäftigten erhalten das Untersuchungsergebnis und ggf. eine Impfempfehlung.
- Der Arbeitgeber erhält nur die Mitteilung, ob bestimmte gesundheitliche Bedenken bestehen, ob der/die Beschäftigte nur unter bestimmten Voraussetzungen die Tätigkeit ausüben kann oder ob keinerlei Bedenken bestehen.
- Der Arbeitgeber muss über Pflichtuntersuchungen eine Vorsorgekartei zu führen, in der der Name des beauftragten Arztes/Ärztin, das Ergebnis und das Datum der nächsten Untersuchung festgehalten wird.

Angebotsuntersuchungen

- Eine Pflicht zur Teilnahme besteht für die Beschäftigten nicht.
- Die Beschäftigten erhalten das Untersuchungsergebnis.
- Der Arbeitgeber erhält nur eine Bescheinigung, dass die Untersuchung durchgeführt wurde.
- In einigen Fällen ist es für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer sinnvoll, eine Weitergabe des Ergebnisses an den Arbeitgeber zuzustimmen (z. B. H 9, Tätigkeit mit Baumarbeiten).

Zusätzlich gibt es

Allgemeine Untersuchungen

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter k\u00f6nnen sich auf eigenen Wunsch beraten lassen, wenn sie einen Zusammenhang gesundheitlicher Beschwerden oder einer Erkrankung mit der T\u00e4tigkeit am Arbeitsplatz vermuten.
- Beratung und/oder Untersuchung von Langzeiterkrankten oder von Schwerbehinderten zur Einund Wiedereingliederung

Die für das Personal verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten ihr zuständiges B·A·D-Zentrum kennen (unterstützen kann hier die B·A·D GmbH – www.bad-gmbh.de und die EFAS – www.efas-online.de). Über die B·A·D-Homepage ist das nächstgelegene B·A·D-Zentrum feststellbar (PLZ-Suche), es beantwortet direkt die Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten durch einen Aushang über ihre zuständigen Ansprechpartner/innen im Arbeits- und Gesundheitsschutz informiert werden.

Typische Belastungen und arbeitsmedizinische Betreuung im kirchlichen Arbeitsalltag

Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Belastungen und Beschwerden der **Wirbelsäule** können bei den Küstern/innen, Beschäftigten auf dem Friedhof, Reinigungskräften und beim Büropersonal auftreten. **Hautbelastungen** durch den Umgang mit Wasser und Verschmutzungen bestehen bei Reinigungskräften und bei Mitarbeitenden im Friedhofsbereich. Auch Schimmelpilzbelastungen können in Einrichtungen und Kirchen Beratungsbedarf zur Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter/innen auslösen.

Allgemeine betriebsärztliche Beratung und Betreuung

Begehungen und Beratungen zur Gestaltung der (Bildschirm-) Arbeitsplätze und zum organisatorischen Arbeitsschutz (z. B. Erste Hilfe, Unterweisungen) sind alle sechs Jahre vorgesehen. Begehungen von Friedhöfen mit kirchlichen Mitarbeitern/innen sind ca. alle 3 Jahre durchzuführen.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bei durchschnittlich mehr als 2 Stunden täglicher Arbeit am Bildschirm ist eine **Angebotsuntersuchung** zur Sehfähigkeit der Augen anzubieten.

Bei Arbeiten mit direktem Kontakt mit Wasser oder Tragen von Gummihandschuhen ("Feuchtarbeit") kann es vermehrt zu Hauterkrankungen kommen. Deshalb sind den Mitarbeitenden in Abhängigkeit von der Dauer der Feuchtarbeit **Angebots**- oder **Pflichtuntersuchungen** zu unterbreiten (siehe Tabelle). Dies betrifft besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Reinigungs- und Gartenbereich.

Friedhofsbeschäftigten, die gefährliche Baumarbeiten (z. B. Besteigen von Bäumen, Arbeiten mit der Motorsäge) durchführen, muss eine besondere Untersuchung (**H 9** "Baumarbeiten") angeboten werden.

Leistungen	Bemerkungen
Begehung und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, Maßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und die Anwendung von Hautschutz empfehlen, geeignete Arbeitsmittel vorschlagen, Erste Hilfe organisieren u. ä.)	i.d.R. Intervall 3 Jahre (Friedhof, Forst) und 6 Jahre (Kirchengemeinde)
Beratung des Arbeitgebers über Maßnahmen bei Langzeiterkrankten und Schwerbehinderten	z. B. zur betriebliche Wiedereingliederung
Pflichtuntersuchungen	
Arbeiten mit Infektionsgefahr (Borreliose durch Zeckenbiss bei Forstarbeiten, Frühsommer-Meningo-Encephalitis (FSME) durch Zeckenbiss in FSME-Gebieten (Süddeutschland)	Beratung, ggf. Impfangebot bzgl. FSME
Arbeiten mit Lärm L _{ex8h} ≥85d(BA) (Werkstätten, Forst)	Lärmpegel gemessen über 8 Std.
Feuchtarbeit > 4 Std./Tag	
Arbeitsaufenthalt im Ausland	notwendige Impfungen müssen angeboten werden
Angebotsuntersuchungen	
Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit	
Arbeiten mit Lärm L _{ex8h} ≥80d(BA) (Werkstätten, Forst)	Lärmpegel gemessen über 8 Std.
Arbeiten mit Exposition durch Vibrationen (z. B. Heckenscheren, Geräte in der Grünpflege)	siehe Anhang
Feuchtarbeit >2 Std./Tag	
Allgemeine Untersuchungen	
Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit	
Beratung und/oder Untersuchung des Langzeiterkrankten oder des Schwerbehinderten	z. B. Empfehlung von Rehabilitations- maßnahmen, stufenweise (z. B. stun- denweise) Wiedereingliederung
Vorsorgeuntersuchungen nach den Grundsätzen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, z. B. Baumarbeiten (H 9)	nach den Forderungen der Gartenbau- BG
Mutterschutzberatung und/oder Mutterschutzuntersuchung (je nach Gefährdungsbeurteilung mit Immunitätskontrolle)	Beratung des Arbeitgebers und der Mit- arbeiterin, ggf. betriebsärztliche Empfeh- lung aussprechen
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18. Lebensjahr, mit Untersuchungs- berechtigungsschein
Untersuchung auf Fahreignung aus besonderem Anlass	z. B. forstwirtschaftliche Fahrtätigkeit, nach Krankheit

Nicht im Vertrag aufgenommen:	Bemerkungen
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen (z. B. Anerkennungsjahr) und Betreute (z. B. Jugendwerkstatt)	keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Impfungen ohne arbeitsrechtlichem Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u.a.	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische oder beamtenrechtliche Untersuchung oder Begutachtungen bezüglich Erwerbsfähigkeit	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

Verwaltung

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Im Vordergrund stehen Belastungen, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät entstehen können. Hierzu zählen u.a. Fehlhaltungen, Rückenschmerzen, Verspannungen und Sehbeschwerden. Weitergehende Gefährdungen können in Druckereien (evtl. Lärm, Lösemittel), bei Reinigungsarbeiten ("Feuchtarbeit"), in Archiven (Staub, Schimmelpilzbelastungen) und Küchen ("Feuchtarbeit") auftreten.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Im Rahmen der alle 3 Jahre vorgesehenen Begehung stehen arbeitsmedizinische Beratungen zur Ergonomie des Bildschirmarbeitsplatzes im Vordergrund. Bei entsprechenden Arbeitsplätzen wird zu den möglichen Belastungen beraten und evtl. notwendige Vorsorgeuntersuchungen festgelegt.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Arbeitgeber hat alle fünf Jahre (bei Beschäftigten über 40 Jahre alle drei Jahre) eine **Angebotsuntersuchung zur** Sehfähigkeit anzubieten.

In Werkstätten ist ggf. eine **Angebotsuntersuchung** "Arbeiten mit Lärm" erforderlich.

Vertragsleistungen für Verwaltungen

Leistungen	Bemerkungen
Begehung und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, Maßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und die Anwendung von Hautschutz empfehlen, geeignete Arbeitsmittel vorschlagen, Erste Hilfe organisieren u. ä.)	in der Regel Intervall 3 Jahre
Beratung des Arbeitgebers über Maßnahmen bei Langzeiterkrankten und	z. B. zur betrieblichen Wiedereingliede-
Schwerbehinderten	rung
Pflichtuntersuchungen	
Feuchtarbeit > 4 Std./Tag	
Arbeiten mit Lärm L _{ex8h} ≥85d(BA) (Werkstätten)	Lärmpegel gemessen über 8 Std.
Arbeitsaufenthalt im Ausland	notwendige Impfungen müssen angeboten werden
Angebotsuntersuchung	
Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit	
Feuchtarbeit > 2 Std./Tag	
Arbeiten mit Lärm L _{ex8h} ≥80d(BA) (Werkstätten)	
Allgemeine Untersuchungen	
Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit	
Beratung und/oder Untersuchung von Langzeiterkrankten oder von Schwerbehinderten	z. B. Empfehlung von Rehabilitations- maßnahmen, stufenweise (z. B. stun- denweise) Wiedereingliederung
Mutterschutzberatung und/oder Mutterschutzuntersuchung (je nach Gefährdungsbeurteilung mit Immunitätskontrolle)	Beratung des Arbeitgebers und der Mit- arbeiterin, ggf. betriebsärztliche Empfeh- lung aussprechen
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18. Lebensjahr, mit Untersuchungs- berechtigungsschein

Nicht im Vertrag aufgenommen:	Bemerkungen
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen (z. B. Anerkennungsjahr) und Betreute (z. B. Jugendwerkstatt)	keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u. a.	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische oder beamtenrechtliche Untersuchung oder Begutachtungen bezüglich Erwerbsfähigkeit	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

Kindertagesstätten

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Aus Sicht der Arbeitsmedizin bestehen in Kindertagesstätten für Erzieher/innen Gefährdungen und Belastungen insbesondere durch Infektionskrankheiten (z. B. sog. Kinderkrankheiten), durch das Sitzen auf zu kleinen Stühlen und evtl. durch die Einwirkung von Lärm. Beim Küchenpersonal und bei Reinigungskräften können Hautbelastungen durch den Umgang mit Wasser (sog. "Feuchtarbeit") auftreten. Bei engem Kontakt zu den Kindern bestehen auch beim Küchenpersonal und bei den Reinigungskräften zusätzliche Infektionsgefährdungen.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Etwa alle vier Jahre werden die Einrichtungen begangen und beraten. Dabei wird der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Gefährdungen unterstützt.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Das Personal im Kindergarten, das regelmäßig direkten und körperlichen Kontakt zu vorschulischen Kindern hat, ist bezüglich Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten zu untersuchen (Befragung, Überprüfung des Impfausweises, Beratung, vereinzelt Blutuntersuchungen und evtl. Impfung). Bei besonderen Gefährdungen (z. B. regelmäßiges Windelwechseln in Krippen, sozialpädagogische Sondereinrichtung) kann es notwendig sein, den Mitarbeiter/innen eine Hepatitis A- und/oder B-Impfungen anzubieten. Bei regelmäßig direkten und körperlichen Kontakt zu den Kindern ist diese Untersuchung auch bei den Küchen- und Reinigungskräften zu veranlassen. Bezüglich "Feuchtarbeit" wird auf den Abschnitt "Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst" verwiesen.

Nach dem Mutterschutzgesetz ist bei Schwangeren in Kinderbetreuungseinrichtungen zu klären, ob Infektionsrisiken bestehen, die eine weitere Beschäftigung in der Einrichtung verbieten oder einschränken. Hierzu gehört auch die Überprüfung des Immunstatus, deren Umfang sich nach den Forderungen der staatlichen Aufsichtsbehörde richtet. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin erstellt mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung und der durchgeführten Antikörperkontrolle eine betriebsärztliche Empfehlung, in der Beschäftigungseinschränkungen oder -verbote dokumentiert werden.

Vertragsleistung in Kindertagesstätten

Leistungen	Bemerkungen
Begehung und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, Maßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und die Anwendung von Hautschutz empfehlen, geeignete Arbeitsmittel vorschlagen, Erste Hilfe organisieren u. ä.)	in der Regel Intervall 4 Jahre
Beratung des Arbeitgebers über Maßnahmen bei Langzeiterkrankten und Schwerbehinderten	z. B. zur betrieblichen Wiedereingliederung
Pflichtuntersuchungen	
Arbeiten mit Infektionsgefahr, hier Untersuchung "Biostoffe Kinderbetreu- ung" inkl. Impfleistung	in Krippen ggf. mit Hep. A Impfangebot siehe Merkblatt "Infektionsschutz in Kin- dertagesstätten"
Feuchtarbeit > 4 Std./Tag	
Angebotsuntersuchung	
Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit	
Feuchtarbeit > 2 Std./Tag	
Allgemeine Untersuchungen	
Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit	
Beratung und/oder Untersuchung von Langzeiterkrankten oder von Schwerbehinderten	z. B. Empfehlung von Rehabilitations- maßnahmen, stufenweise (z. B. stun- denweise) Wiedereingliederung
Mutterschutzberatung und/oder Mutterschutzuntersuchung (je nach Gefährdungsbeurteilung mit Immunitätskontrolle)	Beratung des Arbeitgebers und der Mit- arbeiterin, ggf. betriebsärztliche Empfeh- lung aussprechen
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18. Lebensjahr, mit Untersuchungs- berechtigungsschein

Nicht im Vertrag aufgenommen:	Bemerkungen
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/Innen (z. B. Anerkennungsjahr) und Betreute	keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus, Diphtherie, Grippe u.a.	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische oder beamtenrechtliche Untersuchung	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

Diakoniestationen und Pflegeheime

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Bei pflegerischen Tätigkeiten bestehen Infektionsrisiken (insbes. Hepatitis B und evtl. C), Hautgefährdungen (Tragen von Handschuhen, Einwirkungen von Desinfektionsmitteln und regelmäßiger Kontakt zu Wasser) und Belastungen der Wirbelsäule.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Ein regelmäßiger Kontakt mit dem Arbeitsmediziner/der Arbeitsmedizinerin ist alle drei Jahre vorgesehen (Beratung und Begehung).

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Wegen der Infektionsgefahr im Bereich der Pflege (regelmäßiger Kontakt mit Körperflüssigkeiten z. B. beim Blutabnehmen, Spritzen oder Wechseln von Inkontinenzmaterial) ist die Durchführung einer **Pflichtuntersuchung** ("Biostoff Pflege") Beschäftigungsvoraussetzung für die Mitarbeitenden. Der Arbeitgeber muss Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch eine Infektion mit dem Hepatitis B-Virus gefährdet sind, die Hepatitis B-Impfung kostenfrei anbieten.

Bei der Planung der Vorsorgeuntersuchungen ist die Untersuchung zur Feuchtarbeit zu berücksichtigen (Einzelheiten siehe im Abschnitt "Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst").

Vertragsleistung für Diakoniestation/stationäre Altenpflege

Leistungen	Bemerkungen
Begehung und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, Maßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und die Anwendung von Hautschutz empfehlen, geeignete Arbeitsmittel vorschlagen, Erste Hilfe organisieren u. ä.)	in der Regel Intervall 3 Jahre
Beratung des Arbeitgebers über Maßnahmen bei Langzeiterkrankten und bei Schwerbehinderten	z. B. zur betrieblichen Wiedereingliederung
Pflichtuntersuchungen	
Arbeiten mit Infektionsgefahr, hier Untersuchung "Biostoffe Pflege" incl. Hepatitis B und C Antikörper und Impfleistung nach Gefährdungsbeurteilung	ggf. Hepatitis A Impfangebot in der Kinderpflege
Feuchtarbeit > 4 Std./Tag	
Angebotsuntersuchungen	
Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit	
Feuchtarbeit > 2 Std./Tag	
Allgemeine Untersuchungen	
Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit	
Beratung und/oder Untersuchung des Langzeiterkrankten oder des Schwerbehinderten	z. B. Empfehlung von Rehabilitations- maßnahmen, stufenweise (z. B. stun- denweise) Wiedereingliederung
Mutterschutzberatung und/oder Mutterschutzuntersuchung (je nach Gefährdungsbeurteilung mit Immunitätskontrolle)	Beratung des Arbeitgebers und der Mit- arbeiterin, ggf. betriebsärztliche Empfeh- lung aussprechen
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	JArbSchG, bis 18.Lebensjahr, mit Untersuchungsberechtigungsschein
Untersuchung auf Fahreignung aus besonderem Anlass	z. B. nach Unfällen, langer Krankheit

Nicht im Vertrag aufgenommen:	Bemerkungen
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten /innen und Betreute	Keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Impfungen ohne arbeitsrechtlichem Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u. a.	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische oder beamtenrechtliche Untersuchung oder Begutachtungen bezüglich Erwerbsfähigkeit	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

Anhang

Umfang und Untersuchungsabstände von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Untersuchung der Sehfähigkeit bei Arbeiten am Bildschirm

Befragung zu Beschwerden und Krankheiten, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen können. Screening-Untersuchung der Augen mit Sehtestgerät. Evtl. Beratung zu einer Bildschirmbrille. Untersuchungsabstände: i. d. R. 5 Jahre, ab 40. Lebensjahr 3 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ("Biostoffe Pflege", analog zu G 42)

Bei regelmäßigem Kontakt mit Körperflüssigkeiten (z. B. Blut, Urin, Ausscheidungen) müssen **Pflicht-untersuchungen** durchgeführt werden. Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, Impfbuch-Kontrolle, körperliche Untersuchung, Urin- und Blutuntersuchung (evtl. Hepatitis B-Serologie), Beratung, evtl. Impfung(en). Untersuchungsabstände: i. d. R. 3 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ("Biostoffe-Kinderbetreuung")

Die Erstuntersuchung ist eine **Pflichtuntersuchung**: Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, Impfbuch-Kontrolle, evtl. Windpocken-Serologie, Beratung insbes. zu Impfungen, evtl. Impfung(en). Bei entsprechender Gefährdung (Betreuung eines Hep. B positiven Kindes) Erweiterung auf Hepatitis B-Serologie. In Krippen Angebot für eine Hepatitis A-Impfung. Nachuntersuchungen sind nur dann erforderlich, wenn es keine dauerhafte Immunität gegen den/die Erreger gibt. Untersuchungsabstände in Bezug auf Keuchhusten (Pertussis) in der Regel alle 10 Jahre, weil dann die Immunität gegen Keuchhusten nachlässt. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei Feuchtarbeit (analog zu G 24)

In Abhängigkeit von der Dauer der Feuchtarbeit entweder **Pflicht-** (> 4 Std./Tag) oder **Angebotsuntersuchung** (> 2 Std./Tag). Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, Inspektion der relevanten Hautpartien, Beratung zum Hautschutz und zu Schutzhandschuhen. Untersuchungsabstände: i. d. R. 5 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung zum Führen von Fahrzeugen aus besonderem Anlass

Im Rahmen dieser **Eignungsuntersuchung** Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, körperliche Untersuchung, Urinuntersuchung, Sehtest, Überprüfung des Gesichtsfeldes (ohne Gerät), evtl. zusätzliche Leistungen bei entsprechender Notwendigkeit (z. B. Labor, Gesichtsfelduntersuchung mit Gerät), Beratung. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei gefährlichen Baumarbeiten / H 9

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gefährliche Baumarbeiten durchführen (z. B. Besteigen von Bäumen, Arbeiten mit der Motorsäge), muss eine besondere Untersuchung angeboten werden: Hierzu zählen Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, körperliche Untersuchung, Urin- und Blutuntersuchung Sehtest, Hörtest, EKG, ab dem 40. Lebensjahr Belastungs-EKG, Beratung. Untersuchungsabstände: i. d. R. 3 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung und Beratung vor Auslandseinsätzen (analog zu G 35)

Hierunter fallen Auslandseinsätze in insbesondere tropische Gebiete mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Zu dieser **Pflichtuntersuchung** zählt die Befragung zu der Krankheitsvorgeschichte, der beruflichen Tätigkeit und dem Auslandseinsatz sowie die körperliche Untersuchung, Urin- und Blutuntersuchung. Bei Einsätzen unter drei Monaten reicht eine Beratung mit anschließender Impfung aus. Impfungen erfolgen zu Lasten des Vertrages. Untersuchungsabstände: 24 - 36 Monaten oder bei Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt von über 1 Jahr. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung für Lärmarbeitsplätze (analog zu G 20)

In Abhängigkeit des Beurteilungspegels (über den Tag bzw. Schicht gemittelte Lärmwerte) sind **Angebots-** oder **Pflichtuntersuchungen** durchzuführen. Hierzu zählt die Befragung zu Belastungen am Arbeitsplatz, zu Schutzmaßnahmen und zur gehörbezogenen Krankheitsvorgeschichte sowie Hörtest und Beratung zum Gehörschutz. Untersuchungsabstände in Abhängigkeit vom Beurteilungspegel alle drei bis fünf Jahre, nach Erstuntersuchung nach einem Jahr. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei Arbeiten mit Vibrationen (analog zu G 46)

In Abhängigkeit sogenannter Expositionsgrenzwerte sind **Angebots-** oder **Pflichtuntersuchungen** durchzuführen. Man unterscheidet Hand-Arm-Vibrationen (z. B. durch Schlagbohrer oder Motorsägen verursacht) und Ganzkörpervibrationen (z. B. durch das Führen von Baggern oder Landmaschinen verursacht). Befragung zu Belastungen am Arbeitsplatz, körperliche Untersuchung der relevanten Muskel-/Skelettpartien, Beratung, Schutzmaßnahmen. Untersuchungsabstände alle 5 Jahre, ab dem 40. Lebensjahr alle 3 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften

ASiG Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte

für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12. Dezember 1973

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur

Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäf-

tigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996

ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008

BioStoffV Verordnung über Sicherheit und Schutz bei Tätigkeiten mit biologischen

Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999

DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicher-

heit" vom 1. Januar 2011

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom

23. Dezember 2004

JArbSchG Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

vom 12. April 1976

LärmVibrationsArbSchV Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm

und Vibrationen (Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) vom

6. März 2007

MuSchG Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom

24. Januar 1952

MuSchRiV Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997

SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter

Menschen vom 23. April 2004

VSG 1.2 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle

arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz (VSG 1.2), Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-

Berufsgenossenschaft vom 1. Oktober 1997